

RS OGH 1991/6/4 14Os45/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1991

Norm

StGB §21 Abs2

Rechtssatz

Daß die Bestimmung des § 21 Abs 2 StGB nur für Personen vorgesehen ist, die "intellektuell oder psychisch einem Zurechnungsunfähigen gleichstehen", ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Vielmehr soll durch die vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB unbeschadet der Möglichkeit, den Täter zu bestrafen, die Behandlung schwer psychopathischer Rechtsbrecher sichergestellt werden, deren spezifische Gefährlichkeit in der Anlaßtat zum Ausdruck kommt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 45/91
Entscheidungstext OGH 04.06.1991 14 Os 45/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0090536

Dokumentnummer

JJR_19910604_OGH0002_0140OS00045_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at